

**Liefer- und Leistungsbedingungen der Firma Oliver Riemer e.K. ( nachfolgend Wasserambiente genannt )**

**AGB für Wiederverkäufer und gewerbliche Kunden (Stand: 01.06.2024)**

**I. Angebot, Vertragsschluss u. -inhalt**

1. Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten vorrangig und mangels abweichender Vereinbarung unsere nachstehenden AGB. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen erkennt Wasserambiente nicht an und widerspricht ihnen hiermit ausdrücklich. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur gültig, wenn Wasserambiente ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Unsere AGB gelten auch bei zukünftigen Geschäftsbeziehungen ohne erneute ausdrückliche Bezugnahme.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Die Bestellung des Käufers ist verbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande, die wir binnen 2 Wochen seit Eingang der Bestellung zu erklären haben. Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich unserer schriftlichen Bestätigung.
3. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart.
4. Wasserambiente behält sich handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare geringe Abweichungen des Sortiments oder Qualität, Farbe, Maße, Gewicht, Ausrüstung oder Design der Produkte vor, sofern diese dem Käufer zumutbar sind.
5. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Wir werden den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit einer Lieferung informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Käufer unverzüglich erstatten.

**II. Preise u. Zahlungsbedingungen**

1. Unsere Preise verstehen sich in € ab Werk zzgl. etwaiger Montagekosten sowie zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Mangels abweichender Vereinbarung sind unsere Rechnungen in vollem Umfang per Vorkasse nach Auftragserteilung, Auftragsbestätigung und Rechnungsstellung sofort ohne jeden Abzug netto Kasse zahlbar und fällig.
3. Der Käufer kommt mangels Zahlung ohne weitere Erklärung unsererseits 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug.
4. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Käufer steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu. In diesen Fällen ist der Käufer nur zur Zurückhaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen einfachen Kosten der Nacherfüllung vorrangig durch Reparatur steht. Der Käufer ist nicht befugt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag einschl. geleisteter Zahlungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der mit Mängeln behafteten Lieferung bzw. Arbeiten steht.
5. Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

**III. Lieferzeit/Lieferverzögerung/Unmöglichkeit**

1. Angaben zu Lieferzeiten sind unverbindlich. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus. Lieferfristen beginnen frühestens mit Vertragsschluss, nicht

jedoch vor vollständiger Beibringung aller vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben, technischer Klärungen, etc. Nachträgliche Änderungs- o. Ergänzungswünsche des Käufers verlängern die Lieferzeit angemessen. Die Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet wird. Bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse und/oder höherer Gewalt verlängert sich eine Lieferfrist gleichfalls angemessen.

2. Im Falle von uns zu vertretenden Lieferverzuges kann der Käufer uns nach einer schriftlichen Mahnung eine angemessene weitere Frist mit dem Hinweis setzen, dass er die Annahme des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehnt. Erst nach fruchtlosem Ablauf der weiteren Frist und aller sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Käufer im Falle des Rücktritts daneben nicht verlangen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Ziffer VI Nr. 9.

3. Soweit die Lieferung oder die Leistung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen; es sei denn, der Verkäufer hat die Unmöglichkeit nicht zu vertreten. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Käufers auf 5 % der Vergütung für den Teil der Lieferung oder Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in den zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Verkäufer wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haftet. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

#### **IV. Gefahrübergang und Entgegennahme**

1. Die Gefahr geht mit der Absendung der Lieferteile auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir auch andere Leistungen, z. B. die Versendung und ihre Kosten oder die Montage übernommen haben. Teillieferungen und Teilleistungen dürfen wir bewirken, soweit für den Kunden zumutbar.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf ihn über. Wir sind befugt, die Ware im Annahmeverzugsfalle auf Gefahr und Kosten des Käufers an diesen zu versenden, alternativ auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.

3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus Ziffer VI entgegenezunehmen.

#### **V. Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo.

2. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass Wasserambiente hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum von Wasserambiente. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht uns gehörender Ware, erwirbt Wasserambiente Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert. Zur anderen Verfügung über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Sicherungsübereignung und/oder Verpfändung ist der Käufer nicht befugt.

3. Wir sind befugt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. In diesem Fall hat der Käufer uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Kunden des Käufers erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

4. Auf Wunsch des Käufers geben wir nach unserer Wahl einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte frei, wenn der realisierbare Wert dieser Rechte die Höhe aller uns zustehenden Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt.

5. Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen. Das Herausgabeverlangen der Neuware ist ausdrücklich ohne entsprechenden Hinweis keine Rücktrittserklärung.

## **VI. Mängelrügen und Haftung für Mängel**

1. Jede unserer Lieferungen ist, wenn der Käufer Unternehmer ist, sofort auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu kontrollieren. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel, die Lieferung anderer Sachen oder die Lieferung einer zu geringen Menge hat der Käufer unverzüglich nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Jeden festgestellten Mangel muss der Unternehmer unverzüglich schriftlich anzeigen. Die Mitteilung muss eine genaue Fehlerbeschreibung enthalten. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdecken des Mangels schriftlich zu anzeigen.

Der Käufer ist verpflichtet, bei Abholung oder Anlieferung den Zustand der Ware selbst oder durch Bevollmächtigte Dritte quittieren zu lassen. Eine Minderlieferung begründet ebenso wenig einen Mangel, wie eine Falschlieferung, wir sind vielmehr zur Nachlieferung nach Aufforderung berechtigt.

2. Ist die Ware aus einem Liefergeschäft mangelhaft, leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels der Kaufsache sind zunächst auf Nacherfüllung beschränkt. Schlägt diese nach wenigstens zwei Versuchen endgültig fehl, ist dem Käufer das Recht vorbehalten, zu mindern, oder wenn der Mangel erheblich ist, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung einer vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

4. Wählt der Käufer wegen eines Sachmangels einer Lieferung nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben ein Schadenersatzanspruch nicht zu. Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zuzumuten ist. Der Ersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

5. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinender Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer uns nach Absprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls sind wir von der Mängelhaftung frei. Nur wenn wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge sind, hat der Käufer nach einer Mahnung und weiteren angemessenen Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns angemessenen Kostenersatz zu verlangen.

6. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 1 Jahr, gleich ob bei Lieferung oder Montage / Werkvertrag. Diese Frist gilt auch für sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers unabhängig von deren Rechtsgrundlage, es sei denn, uns trifft Vorsatz oder eine Garantieverletzung bzw. bei arglistigem Verschweigen von Mängeln bzw. bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

7. Eine Mängelrüge hemmt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche ausdrücklich nicht, wenn wir nach Überprüfung der Mängelursachen feststellen, dass wir für den Mangel nicht verantwortlich sind.

8. Wir haften nicht für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, für fehlerhafte Behandlung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Reinigung und Pflege, chemische u. o. mechanische Einflüsse etc. entstehen, sofern diese nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

9. Sollte in Folge einer Mängelrüge des Käufers Wasserambiente bei der Überprüfung des

reklamierten Produktes feststellen, dass der Mangel nicht von Wasserambiente zu vertreten, sondern die Folge eines Bedienungsfehlers oder unsachgemäßer Handhabung ist bzw. seitens des Käufers zu vertreten ist, ist Wasserambiente berechtigt, dem Käufer eine Servicepauschale von 79,00 € zzgl. Mehrwertsteuer zzgl. Versandkosten für den entstandenen Arbeitsaufwand pro Produkt zu berechnen.

10. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ist die Haftung ausgeschlossen. Im Falle grober Pflichtverletzung ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, gleichermaßen bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Übrigen haften wir nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Rückgriffsrechte nach § 478 BGB bleiben unberührt.

11. Die Regelungen der vorgenannten Nr. 9 gelten für alle Schadenersatzansprüche und zwar gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder unerlaubter Handlung.

## **VII. Warenrückgabebedingungen**

Unabhängig von den unter Ziffer VI geregelten Ansprüchen bei Vorliegen von Mängeln, nimmt Wasserambiente mangelfrei gelieferte Waren nur im Einzelfall und nach vorheriger, schriftlicher Genehmigung vor der Rücksendung zurück, wobei Rücknahmen von Produkten mit einem Bestellwert von unter 100,00 € aus wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich ausgeschlossen sind. Voraussetzung für den Abschluss einer Rücksendevereinbarung ist in jedem Fall, dass die zurückzugebenden Produkte in einwandfreiem Zustand inkl. deren Verpackung sind und dem aktuellen Katalogprogramm entsprechen.

Sollte eine Rücksendevereinbarung zustande kommen, ist der Käufer verpflichtet, eine Kopie der Rechnung, eine Kopie des Lieferscheins und den Retourschein der Rücksendung beizufügen. Der Käufer trägt das Transportrisiko der Rücksendung.

Rücksendungen dürfen nicht unfrei sein, andernfalls ist Wasserambiente berechtigt, die Annahme zu verweigern. Für den gesamten anfallenden Bearbeitungs- und Verwaltungsaufwand, sowie das Risiko der Weiterveräußerung der retournierten Produkte, bringt Wasserambiente 30% vom fakturierten Warenettowert in Abzug.

## **VIII. Haftung für Nebenpflichten**

1. Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift, sowie Vorschläge, Berechnungen, Zeichnungen, Projektierungen sollen dem Käufer lediglich die bestmögliche Verwendung unserer Produkte erläutern, sie sind nur annähernd ermittelt und unverbindlich. Sie befreien ihn nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene Prüfung von der Eignung unserer Produkte für den von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen.

2. Kann durch schuldhafte Verletzung der uns obliegenden Nebenpflichten auch vor Vertragsabschluss, z. B. durch unterlassene oder fehlerhafte Beratung oder falsche Anleitung der Vertragsgegenstand nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten für unsere Haftung unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Käufers die Regelung unter Ziffer VI. Nr. 5 – 8 entsprechend.

## **IX. Muster, Zeichnungen**

An Mustern, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und Urheberrecht vor. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht und müssen uns auf unser Verlangen hin zurückgegeben werden.

## **X. Verwendung von Fotos und Produktabbildungen**

Wasserambiente hat das Recht, Fotos, Filme und Produktabbildungen aller erstellten Objekte, die während der Produktion oder nach der Inbetriebnahme vor Ort aufgenommen wurden, zu

Werbezwecken insbesondere für die Präsentation im Internet und in Katalogen zu benutzen. Der Kunde hat das Recht, der Verwendung dieser Quellen innerhalb von 4 Wochen nach Auslieferung zu widersprechen. Der Widerspruch hat schriftlich per Post, Fax oder Mail zu erfolgen.

#### **XI. Nennung als Referenzkunden**

Wasserambiente hat das Recht, jeden gewerblichen Kunden zu Werbezwecken explizit als Referenzkunden angeben und nennen zu dürfen.

#### **XII. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz unserer Firma in Regensburg.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des einheitlichen UN-Kaufrechtes (CISG) wird ausgeschlossen.
3. Der Gerichtsstand liegt ausschließlich beim Amtsgericht bzw. Landgericht Regensburg, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

#### **XIII. Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorbenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen ausdrücklich nicht.

Oliver Riemer e.K.  
Kellerweg 2 B  
D-93053 Regensburg  
Telefon +49-941 – 9428702

email: [info@wasserambiente.de](mailto:info@wasserambiente.de)  
Geschäftsführer: Oliver Riemer

Regensburg, den 01.06.2024